

# **BVGer E-3663/2016 vom 21. Juni 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3663\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3663_2016)

FR: TAF E-3663/2016 du 21 juin 2016

IT: TAF E-3663/2016 del 21 giugno 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Jeder Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO).

### **E. 2.2**

Besitzt der Antragsteller ein gültiges Visum, ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO). Besitzt er (...) ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat einreisen können, sind die Abs. 1-3 von Art. 12 Dublin-III-VO anwendbar, solange er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO).

### **E. 2.3**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

### **E. 3**

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, die französischen Behörden hätten der Beschwerdeführerin ein Visum ausgestellt und dem Übernahmeersuchen zugestimmt. Gemäss dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, DAA, SR 0.142.392.68) und unter Anwendung von Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO sei die Zuständigkeit zur Prüfung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens daher an Frankreich übergegangen. Der Wunsch der Beschwerdeführerin nach einem weiteren Verbleib bei ihren Verwandten in der Schweiz habe keinen Einfluss auf die Zuständigkeit für das Asyl- und Wegweisungsverfahren. Die Bestimmung des zuständigen Staates obliege alleine den beteiligten Dublin-Vertragsstaaten. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermöchten

die Zuständigkeit Frankreichs zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht zu widerlegen. Sodann sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Überstellung nach Frankreich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO und Art. 3 EMRK gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre, in eine existenzielle Notlage geraten oder ohne Prüfung des Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in den Heimats- respektive Herkunftsstaat überstellt würde. Frankreich habe die Richtlinien 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) ohne Beanstandungen seitens der Kommission umgesetzt. Es halte seine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein und biete Gewähr für die Durchführung eines korrekten Asyl- und Wegweisungsverfahrens. Ferner seien keine Gründe gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO erkennbar, die die Schweiz verpflichten würden, das Asylgesuch zu prüfen. Weiter könne die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten aus dem Umstand ableiten, dass sie in der Schweiz über Verwandte (Töchter, Enkel) verfüge, denn diese würden nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten. Zudem bestünden keine Hinweise auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Verwandten in der Schweiz. Bei gesundheitlichen Problemen könne sich die Beschwerdeführerin an eine medizinische Einrichtung in Frankreich wenden. Weiter sei aus den Akten zu schliessen, dass sie sich aktuell nicht in medizinischer Behandlung befinde. Schliesslich werde sie zusammen mit ihrer Tochter D. \_\_\_\_\_ nach Frankreich weggewiesen. Insgesamt würden somit keine Gründe für die Anwendung der Souveränitätsklausel vorliegen. Die Überstellung nach Frankreich habe - vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung der Überstellungsfrist - bis spätestens am 30. November 2016 zu erfolgen.

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin beanstandet die grundsätzliche Zuständigkeit Frankreichs nicht.

#### **E. 4.2**

Frankreich ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301). Auch darf davon ausgegangen werden, Frankreich anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus der Verfahrensrichtlinie, der Qualifikationsrichtlinie und der Aufnahmerichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

#### **E. 5.1**

In der Rechtsmitteleingabe beruft sich die Beschwerdeführerin indes auf Art. 9 ff. Dublin-III-VO und erneuert ihren Wunsch, bei der Tochter und deren Familie in der Schweiz bleiben zu können. Gemäss Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO umfasst der Begriff "Familienangehörige" die Kernfamilie, das heisst Ehegatten, Lebenspartner/innen und deren minderjährige Kinder. Demnach fallen erwachsene Töchter und Enkel nicht unter den vorgenannten Definitionsbereich. Somit kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf die den Schutz der Familieneinheit bezweckenden Bestimmungen des Kapitels III der Dublin-III-VO berufen und daraus Ansprüche ableiten (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin-III-Verordnung, Wien/Graz 2014, K 23 f. zu Art. 2, S. 88). An diesem Schluss vermag auch der Hinweis auf die kürzlich reformierte Dublinverordnung nichts zu ändern. Sodann legt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe nicht dar, inwiefern

zwischen ihr und der Familie ihrer Tochter ein Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Bestimmung vorliegen soll; ein solches ist auch aufgrund der Akten nicht ersichtlich.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, sie sei krank und alt. Was das ursprünglich geltend gemachte (...) (vgl. SEM-Akten A4 S. 9) betrifft, so ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass diese Beschwerden einer Überstellung offensichtlich nicht entgegenstehen. Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe erstmals vorbringt, sie leide an (...diverse Krankheiten...), sind diese gesundheitlichen Beschwerden durch nichts belegt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin obliegt es ihr, im Rahmen der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) sich ärztlich untersuchen zu lassen und allenfalls ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Sodann bestehen in Frankreich hinreichende medizinische Einrichtungen, zu denen sie bei Bedarf Zugang hat. Schliesslich sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin nicht reisefähig wäre. Im Übrigen wird sie mit ihrer erwachsenen Tochter nach Frankreich überstellt werden; deren Urteil ergeht zeitgleich mit dem vorliegenden. Es bestehen somit keine gesundheitlichen Probleme, die bei einer Überstellung nach Frankreich einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen würden.

### **E. 5.3**

Weitergehend legt die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe nicht dar, inwiefern Frankreich in ihrem Fall seine völkerrechtlichen oder asylrechtlichen Verpflichtungen missachten würde und sie dort einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Solches ist auch nicht ersichtlich. Es ist somit von der Vermutung auszugehen, dass Frankreich die Gebote des Flüchtlingsrechtlichen und des menschenrechtlichen Rückschiebeverbots beachtet.

### **E. 5.4**

Was die Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO betrifft, so ist diese nicht direkt, sondern nur in Verbindung mit einer nationalen Norm (namentlich Art. 29a Abs. 3 AsylV1, Selbsteintritt aus humanitären Gründen) oder internationalem Recht anwendbar (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Dass die Überstellung vorliegend zu einer Verletzung des internationalen Rechts zu führen vermöchte, ergibt sich weder aus den Akten, noch aus der Beschwerdeeingabe. Im Übrigen kommt dem Bundesverwaltungsgericht keine Beurteilungskompetenz hinsichtlich des Ermessensentscheides des SEM zu (vgl. BVGE 2015/9). Das Bundesverwaltungsgericht greift nur dann ein, wenn das Staatssekretariat das ihm eingeräumte Ermessen über- beziehungsweise unterschreitet oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt. Das ist vorliegend nicht der Fall.

### **E. 6.1**

Frankreich ist somit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführerin gemäss der Dublin-III-VO zuständig und entsprechend verpflichtet, sie gemäss Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO aufzunehmen. Frankreich hat seine Zuständigkeit mit Schreiben vom 31. Mai 2016 ausdrücklich anerkannt. Die Vorinstanz ist in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG zu Recht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführerin nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, hat die Vorinstanz in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht die Überstellung nach Frankreich angeordnet (vgl. Art. 32 Bst. a AsylV 1).

### **E. 6.2**

Unter diesen Umständen sind allfällige Vollzugshindernisse nicht mehr zu prüfen, da das Fehlen von Wegweisungsvollzugshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist (BVGE 2010/45 E. 10).

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (vgl. Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos geworden.

### **E. 8.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund des engen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren der Tochter der Beschwerdeführerin rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten auf Fr. 400.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.